

Geschäftsordnung (GO) für den Regionalbeirat des Vereins „Die Impulsregion e. V.“

Stand: 06.12.2017

Präambel

Der Verein „Die Impulsregion e. V.“ wurde am 05.12.2016 durch die Städte Erfurt, Jena und Weimar sowie den Kreis Weimarer Land gegründet. Dabei sollen eine nachhaltige Entwicklung gesichert werden, sowie gemeinsame Projekte und Sachanliegen zur Umsetzung kommen. Struktur und Gremien des Vereins regelt die Satzung. Zum Zwecke der angemessenen Interessenvertretung der Stadträte und des Kreistages innerhalb des Vereins und zur Findung eines regionalen Konsenses wurde der Regionalbeirat eingerichtet.

§ 1 Aufgaben

1. Die Aufgaben des Regionalbeirates ergeben sich aus seiner Beratungsfunktion gemäß § 10 der Satzung des Vereins „Die Impulsregion e. V.“.
2. Der Regionalbeirat erörtert die Grundsätze der interkommunalen Kooperation.
3. Der Regionalbeirat spricht Empfehlungen zu laufenden und avisierten Entwicklungsmaßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit aus. Er kann eigene Entwicklungsmaßnahmen der interkommunalen Kooperation vorschlagen.
4. Der Regionalbeirat unterstützt und begleitet die Maßnahmen der interkommunalen Entwicklung der Region in beratender Funktion.

§ 2 Mitglieder, Sitz und Dauer

1. Der Regionalbeirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und je 6 Vertretern des Stadtrates bzw. des Kreistages einer jeden dem Verein angehörenden Gebietskörperschaft.
2. Der Stadtrat / der Kreistag wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Regionalbeirates der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Bestellung der Mitglieder soll für die Dauer der Kommunalwahlperiode der kommunalen Volksvertretungen erfolgen. Das gewählte Mitglied führt sein Amt bis zur Neubesetzung weiter, auch über die Kommunalwahlperiode hinaus. Die Wiederbestellung des gewählten Mitglieds ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des

Regionalbeirates wird durch den Stadtrat / den Kreistag der betreffenden Gebietskörperschaft ein neues Mitglied gewählt.

3. Für die Vertretung der Mitglieder des Regionalbeirates kann die jeweilige kommunale Volksvertretung aus ihrer Mitte für jedes Mitglied je eine(n) Vertreter(in), der (die) im Falle der Verhinderung die Aufgaben des jeweiligen Mitgliedes im Regionalbeirat übernehmen kann, wählen.
4. Den Vorsitz des Regionalbeirates übernimmt der (die) Vorsitzende des Vorstandes des Vereins. Der (die) Vorsitzende leitet die Sitzung.
5. Der Regionalbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den (die) Vorsitzende(n). Wenn eine 1/4 Mehrheit der Mitglieder des Regionalbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt, kann der Regionalbeirat auch zu einer außerordentlichen Beratung einberufen werden. Dem (der) Vorsitzende(n) des Regionalbeirates sind dabei der Beratungsgegenstand, sowie das Zustandekommen der 1/4 Mehrheit schriftlich mitzuteilen.
6. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 20 Werktage und erfolgt schriftlich durch den (die) Vorsitzende(n). In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben.
7. Der (die) Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor. Änderungen und Ergänzungen auf Wunsch der Mitglieder des Regionalbeirates sind möglich.
8. Der (die) Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass über die Sitzung eine Niederschrift gefertigt und den Mitgliedern übermittelt wird.

§ 3 Beschlüsse und Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Regionalbeirates besitzen ausschließlich empfehlende Wirkung.
2. Der Regionalbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse gilt das Mehrheitsprinzip. Grundsätzlich erfolgen die Abstimmungen offen per Handzeichen.
3. Zudem kann ein Beschluss auch schriftlich per Einzelschreiben erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder per Post, Fax oder E-Mail zustimmen. Nach der Abstimmung werden die Mitglieder des Regionalbeirats durch den Vorstand über das Abstimmungsergebnis informiert.

§ 4 Sonstiges

1. Die Mitglieder des Regionalbeirates haben keinen Anspruch auf Vergütung.
2. Die Sitzungen des Regionalbeirates sind nicht öffentlich. Auf die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung wurde vom Regionalbeirat am 13.11.2017 beschlossen und tritt am Tag des Beschlusses durch den Regionalbeirat in Kraft.